



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 2014

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1000	1. 7. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Orientierungsdaten 2015–2018 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	386
20021	28. 5. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinie für Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)	389
2123	20. 11. 2010	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	389
2123	16. 11. 2012	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen	390
25	27. 6. 2014	Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)...	394

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
9. 5. 2014	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Bek. – Investitionsprogramm 2014 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	395
25. 6. 2014	Ministerpräsidentin Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	396

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
18. 6. 2014	Ministerium für Inneres und Kommunales Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier A.M.O.)	396
18. 6. 2014	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier F. K.)	397
18. 6. 2014	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier M. A. A. A.)	397
18. 6. 2014	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier M. A. T.)	397
18. 6. 2014	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier M. Y. I. A.)	397
18. 6. 2014	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier M. M. H. A.)	397
18. 6. 2014	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier S. S. A.)	398
26. 6. 2014	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)	398

I.**1000**

**Orientierungsdaten 2015–2018
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales –
34-46.05.01-264/14
v. 1. 7. 2014

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2015 bis 2018 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen**1.****Grundlagen der Orientierungsdaten 2015 – 2018**

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2014 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2014 nach wie vor an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung, zum Beispiel von Gewerbesteuervoraus- oder -nachzahlungen, erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2.**Gewerbesteuerumlage**

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal“-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFinRefG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2014	14,5	20,5	29	5*	69
2015	14,5	20,5	29	5*	69
2016	14,5	20,5	29	5*	69
2017	14,5	20,5	29	5*	69
2018	14,5	20,5	29	4*	68

*Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2015 auf der Steuerschätzung vom Mai 2014. Der Vervielfältiger für das Jahr 2014 wurde nach der Steuerschätzung im November 2013 durch Verordnung vom 27. Februar 2014 festgesetzt.

3.**Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten**

An den unter II. 1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 entsprechend

§ 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, bleibt es bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten grundsätzlich die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

4.

Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Vor dem Hintergrund der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW und der Verabschiedung des Stärkungspakt-gesetzes ist davon auszugehen, dass alle Kommunen hierzu grundsätzlich in der Lage sind.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2015 bis 2018 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (also bis zum 30. November des Vorjahres) erfolgen.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2015 – 2018 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
2014	2015	2016	2017	2018
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	21.590	+ 4,2	+ 3,6	+ 3,3	+ 3,3
davon¹:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.139	+ 5,7	+ 4,8	+ 5,1	+ 5,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ²	974	+ 3,9	+ 3,3	+ 3,1	+ 3,2
Gewerbesteuer (brutto)	9.951	+ 4,0	+ 3,0	+ 2,8	+ 2,8
Grundsteuer A und B	3.196	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,7	+ 1,7

Kompensation Familienleistungs-ausgleich (Erträge)	725	+ 2,8	+ 2,7	+ 2,6	+ 3,2
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	9.464	+ 1,6	+ 4,9	+ 4,9	+ 4,2
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	8.031	+ 1,6	+ 4,9	+ 4,9	+ 4,2

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

1 Auf die bisherige Darstellung der sonstigen Steuern und ähnlichen Einzahlungen wurde verzichtet.

2 Die Entlastungseffekte vor Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes ab dem 01.01.2015 in Höhe von 1,0 Mrd. Euro sind hier nicht enthalten.

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Einzahlungen (siehe auch oben I. 1.) aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für das Jahr 2015 auf rd. 7,5 Mrd. Euro geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2015 (5,7 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 7,1 Mrd. Euro für 2014 berechnet. Die Schätzung basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes.

Durch die Abschlagszahlung für das vierte Quartal eines Jahres in Höhe von 110 % der Zahlungen für das dritte Quartal ist nicht mehr mit hohen Abrechnungsbeträgen zu rechnen, so dass Einzahlungen und Erträge voraussichtlich kaum voneinander abweichen werden.

Die jeweils geltenden Schlüsselzahlen sind aus der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage ersichtlich. Für die Jahre 2015 – 2017 werden die Schlüsselzahlen derzeit aktualisiert, da hierfür turnusgemäß auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik abgestellt wird. Ebenso wird für das Jahr 2018 eine weitere Aktualisierung erfolgen.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2015 rd. 1,0 Mrd. Euro betragen. Die Veränderungsrate für das Jahr 2015 (3,9 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 975 Mio. Euro für 2014 berechnet. Die Schlüsselzahlen zur Verteilung auf die Gemeinden wurden durch Rechtsverordnung des Bundes gem. § 5 c Gemeindefinanzreformgesetz und durch die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer festgesetzt. Für die Jahre 2015 – 2017 muss eine Aktualisierung des Verteilungsschlüssels erfolgen. Das Verfahren hierzu läuft derzeit.

Der Verteilungsschlüssel wird seit 2009 schrittweise von einem nicht fortschreibungsfähigen zu einem fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt. In die von 2015 bis 2017 geltenden Schlüsselzahlen werden der alte Schlüssel zu 25 % und der neue Schlüssel zu 75 % einfließen. Ab dem Jahr 2018 wird nur noch der neue fortschreibungsfähige Schlüssel verwendet.

Sofortentlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro für Kosten der Eingliederungshilfe

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen bei der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten. Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes soll mit einer jährlichen Entlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr begonnen werden.

Letztere soll gemäß Vorschlag des BMF ab dem Haushaltsjahr 2015 umgesetzt werden, indem die Entlastung zu je 500 Mio. Euro über

- eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 SGB II (Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sog. Kosten der Unterkunft – KdU) und
- den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (NRW-Anteil 24,01 %) erfolgreich soll.

Hiervon würden den Gemeinden rd. 120 Mio. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zufließen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die

Jahre ab 2015 in diesem Jahr aktualisiert wird. Eine exakte Berechnung der Entlastung für NRW ist deshalb derzeit noch nicht möglich. Die Entlastung kann aber bis auf weiteres anhand des Schlüssels für die Jahre 2012 – 2014 ermittelt werden.

Gewerbesteuer

Die Erholung der Gewerbesteuer nach dem starken Aufkommenseinbruch im Jahr 2009 wird sich demzufolge in den kommenden Jahren mit abgeschwächter Entwicklungsdynamik fortsetzen. Mit voraussichtlich 9,95 Mrd. Euro wird das Aufkommen in 2014 erstmals wieder das Niveau der Jahre 2007 und 2008 erreichen.

Angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihre Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen.

Grundsteuer A und B

Die erwarteten Grundsteuereinzahlungen beruhen auf den Ergebnissen der Regionalisierung der bundesweiten Steuereinnahmen der Länder.

Kompensation Familienleistungsausgleich

Die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ist nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Im Haushalt 2014 sind dafür 725 Mio. Euro (ohne Abrechnung 2013) und in 2015 rd. 745 Mio. Euro (ohne Abrechnung 2014) vorgesehen.

Die Abrechnung der in einem Jahr geleisteten Kompensationszahlungen für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erfolgt nach Ist-Ergebnissen jeweils im April des Folgejahres.

Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2014 ist derzeit für das Jahr 2014 von einem geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 5 Mio. Euro auszugehen, welcher mit der Abschlagszahlung im April 2015 verrechnet wird.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Mit dem Gesetz zur Änderung des GFG 2010 (GV. NRW. 2010 S. 671) ist die frühere Befrachtung in Höhe von 166,2 Mio. Euro zur Konsolidierung des Landeshaushalts entfallen. Außerdem werden die Kommunen seitdem wieder in Höhe der Verbundquote an 4/7 des Aufkommens des Landes Nordrhein-Westfalen an der Grunderwerbsteuer beteiligt (2014: rd. 227,4 Mio. Euro). Diese Strukturelemente sind auch für das GFG 2015 sowie für die folgenden GFG vorgesehen.

Der Finanzausgleich enthält seit dem Jahr 2013 einen Vorwegabzug in Höhe von 115 Mio. Euro für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz.

Aufwendungen allgemein

Die Orientierungswerte zu den Aufwendungen sind keine Prognosen, sondern Zielwerte, die gerade von Stärkungspaktgemeinden noch unterschritten werden sollten. Der jeweilige Wert darf der Planung nur zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Personalaufwendungen

Trotz des deutlichen Einzahlungs- und Ertragswachstums seit 2010 stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Diese Zielsetzung wird einzuhalten sein, auch wenn durch den gültigen Tarifvertrag aus dem Jahr 2014, den weiteren Ausbau der U-3-Betreuung sowie weitere Be-

soldungs- und Tarifierhöhungen ab dem Jahr 2015 zusätzliche Belastungen bei den Personalaufwendungen eingetreten und weitere absehbar sind.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Steigerungsraten im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die Ausführungen zu den Personalaufwendungen entsprechend.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören die Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind nicht die Werte dieses Erlasses, sondern diejenigen Veränderungsraten einschlägig, die die Landschaftsverbände auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und den Kosten ermitteln.

E m s c h e r m a n n

– MBl. NRW. 2014 S. 386

20021

Richtlinie für Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales,
des Finanzministeriums und des Ministeriums für
Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
v. 28. 5. 2014

1

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit den Erlassen vom 17. Januar 2008 (AZ B 15 – 0 1082 – 102/11) und 5. September 2008 (AZ 816 3.9/5) geregelt, dass im Bereich des Bundeshochbaus bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben ab dem 1. Oktober 2008 grundsätzlich nur noch solche Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen, die in der Liste der präqualifizierten Unternehmen aufgeführt sind.

Um das Ziel der Bundeserlasse, Kosten und Zeit für Vergabestellen (öffentliche Auftraggeber) sowie für die anbietende Wirtschaft einzusparen, zu unterstützen, werden diese Erlasse für anwendbar erklärt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

2

Ab dem 1. April 2014 sind bei Vergaben des Landes Nordrhein–Westfalen im Hochbau im Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A) und im Verfahren der Freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 4 VOB/A) grundsätzlich nur Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, die ihre Eignung durch eine Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Liste) nachgewiesen haben.

3

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gilt unverändert der Grundsatz, dass der Auftragnehmer im Wettbewerb zu ermitteln ist (§ 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A). Darüber hinaus gilt:

3.1

Solange in der PQ-Liste genügend für den konkreten Auftrag (z. B. aufgrund ihrer Entfernung oder Unterneh-

menskapazität) in Betracht kommende Unternehmen enthalten sind, dürfen grundsätzlich nur diese zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Zur Vermeidung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen (beispielsweise durch Preisabsprachen) können zusätzlich bis zu drei nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Diese haben ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen.

3.2

Sind bei einer Beschränkten Ausschreibung nur drei oder weniger Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese zur Angebotsabgabe aufzufordern. Darüber hinaus können bis zu sechs nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen ist. Die Gründe für die Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

3.3

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Bauleistung.

3.4

Die unter www.wirtschaft.nrw.de („Kommunen und Regionen“, „Informationen und Erlasse“) abrufbaren Hinweise zur Präqualifikation für Bieter bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben sind ab sofort allen Vergabe- und Vertragsunterlagen beizufügen.

4

Die Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

5

Dieser Erlass gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein–Westfalen. Es wird ihnen jedoch empfohlen, diese Regelungen im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

6

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft und am 31. März 2019 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 389

2123

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen–Lippe

v. 20. 11. 2010

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen–Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. November 2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen Lippe vom 11. 5. 1996 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Euro-Beträge wie folgt geändert:

- a) Der Betrag für die Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung der Gebietsbezeichnung einschl. der Anerkennung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird von EUR 409,03 auf EUR 500 geändert;
- b) der Betrag für die Erteilung einer Gebietsbezeichnung, soweit keine Prüfung stattfindet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird von DM 50,- auf EUR 25,56 geändert;
- c) der Betrag für die Ermächtigung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird von EUR 102,26 auf EUR 500 geändert.

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Ministerium
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.74.1 –

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung
im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 18. Juni 2014

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2014 S. 389

2123

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Fortbildungsprüfungen
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

v. 16.11.2012

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16.11.2012 die folgende „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe am 23. Mai 2012 gem. § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1, 2 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), beschlossen:

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Soweit die Fortbildungsregelungen nach §§ 53 und 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in glei-

cher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5. BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest.

(2) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person,
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen und
3. Nachweis über die Teilnahme an gleichartigen Prüfungen gem. § 9

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) ihren/seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung nach § 53 oder § 54 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) oder eine Regelung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (§ 54 BBiG) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu befreien, wenn sie/er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

(3) Näheres regeln jeweils die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen von Aufstiegsfortbildungen“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsberaterin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsberaterin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG erlassen sind, regelt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die Fortbildungsprüfungsregelung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß §§ 53, 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe über die Übernahme entschieden hat.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Zahnärztekammer West-

falen-Lippe können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Abs. 3 abgenommen.

(2) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht nach vorheriger Abstimmung mit der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre/seine Person auszuweisen. Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 20**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 21****Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22**Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen

Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 23**Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelung nach §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie/er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 2 gebildet werden kann.

§ 24**Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 25**Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Übergangsvorschrift

Begonnene Prüfungsverfahren sind nach den bisherigen Vorschriften der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ vom 25.8.1999/19.11.1999 zu Ende zu führen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ vom 25.8.1999/19.11.1999 außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Februar 2014

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 231 – 1200.7 –

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung
im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 18. Juni 2014

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2014 S. 390

25

Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des National- sozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)

Bek. d. Ministeriums für Inneres und
Kommunales NRW – 13-55.04 –
v. 27.6.2014

Im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen ändert die Landesregierung die Härterichtlinien NRW wie folgt:

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Härterichtlinien NRW vom 8.5.2001 (MBl. NRW. S. 1019), die durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.1.2012 (MBl. NRW. S. 27) geändert worden sind, wird die Angabe „260,00“ durch die Angabe „320,00“ ersetzt.

Diese Änderung der Härterichtlinien NRW tritt mit Wirkung vom 1.7.2014 in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 394

II.**Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter****Investitionsprogramm 2014
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 222 – 5700.0621.10 –
v. 9.5.2014

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHGG NRW – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184) und vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird für das Jahr 2014 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)

– Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz	190.000.000 €
zuzüglich Rückforderungen	903.972 €
 - 1.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)

– Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz	293.000.000 €
zuzüglich Rückforderungen	663.139 €
	484.567.111 €
 - 1.3 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)

– Ausgabemittel lt. Haushaltsansatz –	7.000.000 €
Ausgabemittel insgesamt	491.567.111 €
2. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt
 - Anlage A –
 - 2.1.1 Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO 40,571 €
 - 2.1.2 Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO 62,413 €
 - 2.2.1 Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO 2,036 €
 - 2.2.2 Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO 3,132 €
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

Anlage A

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multi- plikator	Betrag €	Multi- plikator	Betrag €
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4.051.953,906	40,571 € *)	164.391.821,92	62,413 € *)	252.894.599,14
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.708.616,20	2,036 € *)	17.730.742,58	3,132 € *)	27.275.385,94
nachrichtlich: Multiplikator für vollstat. BT (x 1,6)		3,2576 €		5,0112 €	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	455.783.216,30 €	1,63 %	7.429.266,43	2,50 %	11.394.580,41
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	18.241,63	74,00 €	1.349.880,62	115,00 €	2.097.787,45
Gesamt			190.901.711,55		293.662.352,94

nachrichtlich: 1.364.006.160,43 € 1,30% 17.732.080,09 2,00% 27.280.123,21
abgerechnete Leistungen
gem. § 3 PauschKHFVO

*) gerundet auf drei Nachkommastellen

– MBl. NRW. 2014 S. 395

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein–Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidentin – I B 4-150-1/71 –
v. 25. 6. 2014

Die Ministerpräsidentin hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein–Westfalen verliehen:

- Horst **Bohlmann**, Hüllhorst
- Hans-Helmut **Eickschen**, Moers
- Gisela **Freier**, Adenau-Reifferscheid
- Dagmar **Freitag**, MdB, Iserlohn
- Ute **Heid**, Wachtberg
- Hermann **Hibbeler**, Lage
- Fritz-Joachim **Kock**, Willich
- Heinrich-Josef **Kramer**, Essen
- Marie-Luise **Marjan**, Hamburg/Köln
- Karl Heinz **Nawarotzky**, Moers
- Dr. Hermann-Josef **Roth**, Bonn

– MBl. NRW. 2014 S. 396

III.

Ministeriums für Inneres und Kommunales

Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier A. M. O.)

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 18. 6. 2014

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen an

Herrn
A. M. O.

Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 20. 5. 2014 ([gelöscht aufgrund DSGVO]) wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 18. 6. 2014

Im Auftrag
Freier

– MBl. NRW. 2014 S. 396

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung**

(hier F. K.)

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 18. 6. 2014

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen an

Herrn
F. K.

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 20. 5. 2014 ([gelöscht aufgrund DSGVO]) wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 18. 6. 2014

Im Auftrag
Burkhard Freier

– MBl. NRW. 2014 S. 397

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung**

(hier M. A. A. A.

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 18. 6. 2014

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen an

Herrn
M. A. A. A.

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht wegen DSGVO]

vom 20. 5. 2014 ([gelöscht wegen DSGVO])
wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 18. 6. 2014

Im Auftrag
Burkhard Freier

– MBl. NRW. 2014 S. 397

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung**

(hier M. A. T.)

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 18. 6. 2014

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen an

Herrn

M. A. T.

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 20. 5. 2014 [gelöscht aufgrund DSGVO] wird
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 18. 6. 2014

Im Auftrag
Burkhard Freier

– MBl. NRW. 2014 S. 397

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung**

(hier M. Y. I. A.

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 18. 6. 2014

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen an

Herrn
M. Y. I. A.

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht wegen DSGVO]

vom 20. 5. 2014 [gelöscht wegen DSGVO]
wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 18. 6. 2014

Im Auftrag
Burkhard Freier

– MBl. NRW. 2014 S. 397

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung**

(hier M. M. H. A.)

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 18. 6. 2014

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen an

Herrn
M. M. H. A.

Letzte bekannte Anschrift:

[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 20. 5. 2014 [gelöscht aufgrund DSGVO]
wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 18. 6. 2014

Im Auftrag
Burkhard Freier

– MBl. NRW. 2014 S. 397

Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier S. S. A)

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 18. 6. 2014

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen an

Herrn
S. S. A

Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 20. 5. 2014 [gelöscht aufgrund DSGVO]
wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 18. 6. 2014

Im Auftrag
Burkhard Freier

– MBl. NRW. 2014 S. 398

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infra- struktur (ZV VRR FaIn-EB) in der Fassung des Beschlusses des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)

v. 25. 6. 2014

Präambel:

Auf Grundlage des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) sowie nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR, der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB und des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB, beschlossen durch Verwaltungsrat und Verbandsversammlung am 27. 9. 2014, hat der Betriebsausschuss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 25. 06. 2014 folgender Geschäftsordnung für die Betriebs-

leitung gemäß § 4 Absatz 10 der Betriebssatzung zugestimmt.

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation von Geschäftsprozessen, die Ausgestaltung von Zuständigkeiten und konkretisiert die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß §§ 4, 11 der Betriebssatzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt:

Regelungen zur Leitung des Eigenbetriebs

§ 1 Betriebsleitung

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

§ 3 Vertretung der Betriebsleitung

§ 4 Zeichnung von Dokumenten

§ 5 Ausführung der Entscheidungen der Betriebsleitung

2. Abschnitt:

Einzelne Geschäftsprozesse

§ 6 Allgemeine Regelungen

§ 7 Zahlungsverkehr

§ 8 Kaufmännische Angelegenheiten (Controlling, Finanzbuchhaltung)

§ 9 Juristische Angelegenheiten

§ 10 Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren

§ 11 Durchführung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings der SPNV-Fahrzeuge

§ 12 Gremiendienst

§ 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

§ 14 Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

3. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Bekanntmachungen

§ 16 Funktionsbezeichnungen

§ 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt:

Regelungen zur Leitung des Eigenbetriebs

§ 1

Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.

(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW, die Satzung des Zweckverbandes VRR oder die Betriebssatzung des Eigenbetriebs etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebs laufend notwendig sind,
- die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen,
- die Durchführung des Wirtschaftsplans.

(2) Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind insbesondere:

- a) Abschluss von Kaufverträgen/Fahrzeuflieferverträgen zur Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV,

- b) Abschluss von Instandhaltungs-, Reparatur- und Wartungsverträgen in Bezug auf die Fahrzeuge des Eigenbetriebs,
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen, insbesondere zur Finanzierung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Verträge mit Arrangements von Kreditkonsortien,
 - d) Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings,
 - e) Abschluss von Verträgen zur Nutzungsüberlassung (z.B. Miet- oder Pachtverträge über die Nutzung der SPNV-Fahrzeuge mit EVUs),
 - f) Abschluss von Verträgen zur Beauftragung von Beratern bei der Durchführung der entsprechenden Vergabeverfahren bzw. bei der Vertragsabwicklung,
 - g) Abschluss von Vereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit mit beteiligten Aufgabenträgern und Auftraggebern,
 - h) Stellung von Genehmigungsanträgen aller Art, (z.B. zur Sicherstellung des Fahrbetriebs),
 - i) Stellung von Förderanträgen bei nationalen und europäischen Zuwendungsgebern (z.B. zur Förderung neuer Technologien),
 - j) Erklärungen zur Abnahme einzelner Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen und damit zusammenhängender Komponenten, (z.B. Ersatzteilpaket, Sonderwerkzeug),
 - k) Angelegenheiten der Vermögens- und Grundstücksverwaltung,
 - l) Führen von Rechtsstreitigkeiten.
- (3) In den Fällen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung den Eigenbetrieb allein vertreten.

§ 3

Vertretung der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung wird vertreten durch den ersten und zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8 der Betriebssatzung.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird die Betriebsleitung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, durch seine Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Betriebsleiter und die Stellvertreter des Betriebsleiters haben ihre Erreichbarkeit sicher zu stellen.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit (z.B. Notfälle, Gefahr im Verzug, Drohen erheblicher und nachhaltiger wirtschaftlicher und/oder betriebstechnischer Nachteile) ist ausnahmsweise die Vertretung durch einen Stellvertreter des Betriebsleiters gemeinsam mit dem Leiter der kaufmännischen Abteilung gemäß § 15 Absatz 4 der Betriebssatzung zulässig, sofern der Betriebsleiter oder der abwesende Stellvertreter des Betriebsleiters fernmündlich oder auf anderem Weg sein Einverständnis erklärt hat.
- (5) Im Stellvertretungsfall gemäß Absatz 2 ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung der Leitung der kaufmännischen Abteilung, im Falle ihrer Verhinderung die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters, erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften, die zu einer Zahlungspflicht des Eigenbetriebs führen.
- (6) Die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € kann ausnahmsweise gemeinsam von einem Stellvertreter des Betriebsleiters und dem Leiter der kaufmännischen Abteilung nach § 15 Absatz 4 der Betriebssatzung erfolgen.
- (7) Die Vertretungsbefugnisse sind nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 der Betriebssatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Zeichnung von Dokumenten

- (1) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZV VRR FaIn-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die

Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(2) Die Stellvertreter des Betriebsleiters zeichnen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 unter dem Namen des Eigenbetriebs mit dem Zusatz „i. V.“

(3) Personen, die ein Dokument auf Veranlassung einer auf sie delegierten Aufgabe unterzeichnen, zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs mit dem Zusatz „i. A.“

§ 5

Ausführung der Entscheidungen der Betriebsleitung

(1) Die Ausführung und Umsetzung der Entscheidungen der Betriebsleitung erfolgt nach Maßgabe des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB vom 20.8.2013. Die Betriebsleitung ist danach befugt, sich des Personals der VRR AöR zu bedienen.

(2) Nach Maßgabe von § 1 des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB vom 20.8.2013 überträgt der Eigenbetrieb im Zuständigkeitsbereich seiner Betriebsleitung liegende Aufgaben ganz oder teilweise auf Organisationseinheiten oder einzelne Mitarbeiter der VRR AöR (Aufgabendelegation).

(3) Bei der Wahrnehmung delegierter Aufgaben gelten für die Organisationseinheiten oder Mitarbeiter der VRR AöR die Vorgaben der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR entsprechend.

2. Abschnitt:

Einzelne Geschäftsprozesse

§ 6

Allgemeine Regelungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit eine Aufgabendelegation auf Organisationseinheiten oder einzelne Mitarbeiter der VRR AöR stattfindet.

(2) Alle an den Eigenbetrieb gerichteten Posteingänge erhält das Sekretariat der Betriebsleitung. Die Posteingänge werden entsprechend der GVO der VRR AöR behandelt. Ausgehende Post, E-Mails und Telefaxe von wesentlicher Bedeutung werden dem Betriebsleiter zur Kenntnis gegeben, sofern nicht ohnehin eine Schlusszeichnung durch ihn erforderlich ist. Zur Bemessung der wesentlichen Bedeutung wird die GVO der VRR AöR entsprechend herangezogen.

§ 7

Zahlungsverkehr

Zur Freigabe im Zahlungsverkehr bevollmächtigt/be-rechtigt und verpflichtet sind

- der Betriebsleiter und seine Stellvertreter,
- die Leitung der Abteilung N,
- die Leitung der Abteilung Z,
- die Leitung der Stabsstelle R,
- die Leitung der Abteilung B.

Hierfür sind alle genannten Personen mit einer Bankvollmacht auszustatten. Im Übrigen gilt die GVO der VRR AöR entsprechend.

§ 8

Kaufmännische Angelegenheiten (Controlling, Finanzbuchhaltung)

(1) Das Controlling und die Finanzbuchhaltung für den Eigenbetrieb gem. §§ 13ff. EigVO NRW und §§ 93, 94 GO NRW werden der kaufmännischen Abteilung der VRR AöR übertragen. Die Leitung der kaufmännischen Abteilung entscheidet über die konkrete Aufgabenerledigung. Die Verfahrensabläufe und die Einzelzuständigkeiten bemessen sich nach der GVO der VRR AöR in entsprechender Anwendung.

(2) Die Prüfung von Eingangsrechnungen in rechnerischer Hinsicht erfolgt durch die für die Wirtschaftsführung zuständige Fachgruppe, in preislicher Hinsicht durch die Zentrale Vergabestelle und in sachlich-fachlicher Hinsicht durch den Sachbearbeiter, der die zugehörige Bestell-/Budgetanforderung veranlasst hat.

Abweichend hiervon wird die sachlich-fachliche Prüfung ab einem Rechnungsbetrag von 25.001 Euro durch den Sachbearbeiter und den Leiter seiner Abteilung, ab einem Rechnungswert von 50.001 Euro durch den Sachbearbeiter, den Leiter seiner Abteilung und den Betriebsleiter durchgeführt.

Ist der Sachbearbeiter organisatorisch der Abteilung N unterstellt, wird die sachlich-fachliche Prüfung durch ihn durchgeführt, ab einem Rechnungsbetrag von 25.001 Euro durch ihn und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters, ab einem Rechnungswert von 50.001 Euro durch ihn, dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters und den Betriebsleiter. Das Vier-Augen-Prinzip ist ausnahmslos einzuhalten.

§ 9

Juristische Angelegenheiten

Zur Prüfung juristischer Fragen greift die Betriebsleitung auf das Personal der hierfür bei der VRR AöR zuständigen Stelle zu.

§ 10

Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren

(1) Vergabeverfahren, die den Erwerb von Fahrzeugen und/oder SPNV-Infrastruktur zum Gegenstand haben, erfolgen auf ausdrückliche Veranlassung der Betriebsleitung und werden in analoger Anwendung der Regeln der GVO der VRR AöR über die Vergabe von SPNV-Leistungen („Ausnahmeregelungen“) behandelt.

(2) Sonstige Beschaffungsvorgänge erfolgen analog zu den allgemeinen Regeln über die Vergabe von Aufträgen der GVO der VRR AöR.

§ 11

Durchführung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings der SPNV-Fahrzeuge

Das technische Controlling der SPNV-Fahrzeuge wird der für den Wettbewerb im SPNV zuständigen Fachgruppe der VRR AöR übertragen, das betriebswirtschaftliche Controlling der für SPNV-Controlling zuständigen Abteilung der VRR AöR. Beide Organisationseinheiten legen der Betriebsleitung quartalsweise Rechenschaft ab. Das Controlling erfolgt nach den für die VRR AöR bestehenden Grundsätzen.

§ 12

Gremiendienst

Das Management für die Organe und Gremien des Eigenbetriebs – insbesondere die Bearbeitung von organisatorischen Angelegenheiten des Betriebsausschusses,

des Finanzausschusses und der Verbandsversammlung – wird der für das Gremienmanagement zuständigen Abteilung der VRR AöR übertragen. Soweit Zuarbeit anderer Stellen der VRR AöR erforderlich ist (z.B. zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen), wird diese durch die zuständige Abteilung selbstständig eingeholt.

§ 13

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

Soweit für den Eigenbetrieb Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bzw. Marketing erforderlich ist, greift die Betriebsleitung auf das Personal der hierfür bei der VRR AöR zuständigen Stelle zu.

§ 14

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen erfolgt in entsprechender Anwendung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR. Vertragsdokumente des Eigenbetriebs werden vom fachlich zuständigen Sachbearbeiter als Scan digital abgelegt und als unterschriebenes Original zur Archivierung an die für das Vertragsarchiv zuständige Fachgruppe gegeben.

3. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs haben im Ministerialblatt zu erscheinen. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Vertretungsbefugnissen im Rechtsverkehr.

§ 16

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 der Betriebssatzung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 398

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569